

Vermerk
Stellungnahme AWB

Randnummer A 105 Seite 76 (Kostenüberdeckungen)

Der Prüfungsfeststellung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Beim Thema Bilanzierung der Gebührenausgleichsrückstellung bei HGB-Eigenbetrieben gibt es unter den Wirtschaftsprüfern unterschiedliche Meinungen. In unserer Stellungnahme vom 20.10.2021 haben wir unsere langjährige Vorgehensweise dargestellt, die in früheren Prüfungsperioden auch so gebilligt wurde.

Derzeit besteht keine Gebührenausgleichsrücklage, weil Corona bedingt die gebührenrechtlichen Ergebnisse der letzten Jahre negativ waren. Sollten in Zukunft Gebührenüberschüsse zu bilanzieren sein, werden wir die in der GPA-Mitteilung 1/2020 beschriebenen Bilanzierungsvorgaben entsprechend anwenden.

Randnummer A 110 Seite 78 (Umlagen an den KVBW)

Der Prüfungsfeststellung wird entsprechend unser folgenden Ausführungen zeitnah in vollem Umfang Rechnung getragen.

Stellungnahme:

Die Jahresabschlüsse 2018ff inkl. der gebührenrechtlichen Ergebnisse sind bereits erstellt. Die Abschlüsse 2018 bis 2020 sind zudem bereits nach Abschluss der örtlichen Prüfung festgestellt.

In den Gebührenbedarfsberechnungen und den gebührenrechtlichen Ergebnissen wurden immer die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen und die KVBW-Umlage für die beim Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigten Beamten berücksichtigt. Die Doppelbelastung der Gebührenpflichtigen, die bereits bei den Gebührenveranlagungen der Jahre 2018 bis 2021 mit den ermittelten Gebührentarifen stattgefunden hat, kann durch Änderungen der gebührenrechtlichen Ergebnisse nicht rückgängig gemacht werden.

Auch wenn man eine unzulässige Doppelbelastung unterstellen würde, hätte dies nicht zur Ungültigkeit der Gebührentarife geführt, da Mängel bei der Beschlussfassung über die Gebührentarife unbeachtlich sind, wenn diese nur zu einer geringfügigen Kostenüberdeckung führen. In unseren Gebührenbedarfsberechnungen werden regelmäßig gebührenfähige Kosten von rund 22 Mio. Euro ermittelt. Die KVBW Umlage wurde hierbei mit rd. 170.000 Euro berücksichtigt. Die rechnerische Gebührenüberdeckung bei unterstellter unzulässiger Doppelbelastung in Höhe von 0,8 Prozent liegt weit unter der von Gerichten noch akzeptierten Größenordnung.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wendet seit dem 01.01.2022 das neue Eigenbetriebsrecht an, ein Jahr früher als die gesetzliche Verpflichtung es vorsieht. Entsprechend des neuen Eigenbetriebsrechts und der hiesigen Beschlusslage werden die gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahren 2022 bis 2025 linear aufgelöst. In der

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 wurde ein Auflösungsbetrag in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro berücksichtigt. Rechnerisch wurde im Jahr 2022 bereits jeder Haushalt bzw. jede Arbeitsstätte damit zeitnah durchschnittlich um rund 16,00 Euro entlastet. Im Vergleich dazu betrug die durchschnittlichen Belastung je Haushalt bzw. Arbeitsstätte bzgl. der KVBW Umlage rd. 1,42 Euro im Jahr. In den Jahren 2023 bis 2025 werden die Gebührenpflichtigen jeweils in gleicher Größenordnung entlastet. Das ist wesentlich zeitnaher als die nach dem neuen Eigenbetriebsrecht zulässigen 15 Jahre.

Durch die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen im Zeitraum 2022 bis 2025 sind die Gebührenpflichtigen im Zeitraum 2003 bis einschließlich 2025 rechnerisch nur noch mit der KVBW-Umlage belastet. Die Gebührenpflichtigen sind bereits Ende des Jahres 2025 so gestellt als hätten es die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen nie gegeben. Damit ist aus unserer Sicht dem Anliegen des Regierungspräsidiums, diesbezüglich eine Doppelbelastung auszuschließen, zeitnah in vollem Umfang Rechnung getragen.

28.06.2022

Gez. Olivia Staudenmaier
Amt für Finanzen und Beteiligungen